



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Prof. Paul Vécsei, Dr. Anita Staudacher, Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Stefan Lassnig und Dr. Renate Graber in seiner Sitzung am 19.11.2014 im Verfahren aufgrund einer Mitteilung **gegen die AHVV Verlags GmbH**, Heiligenstädter Lände 29/Top 6, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „Heute“ wie folgt entschieden:

Die **Beiträge „Diese Wiener Bettlerin beweist Stil“**, erschienen auf Seite 12 der Tageszeitung „Heute“ vom 29.09.2014, und **„Container Taucherin...“**, erschienen auf Seite 16 derselben Ausgabe, **verstoßen gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Die oben angeführten Beiträge umfassen neben einem kurzen Text jeweils auch ein Foto.

In dem Beitrag „Diese Wiener Bettlerin beweist Stil“ geht es um eine Bettlerin, die auf dem beigefügten Foto auf dem Boden sitzt und bettelt. Neben ihr steht eine Handtasche, die vom Erscheinungsbild eine Louis-Vuitton-Tasche zu sein scheint. Im Text wird dazu angemerkt, dass die Kärntner Straße ein nobles Pflaster sei und nicht restlos geklärt sei, ob die Bettlerin mit dieser Tasche reiche Spender anlocken habe wollen.

Der Beitrag „Container Taucherin...“ bezieht sich auf ein Foto einer Frau, die in einem Container einer Kleidersammlung nach Kleidern sucht. Die Frau steht dabei auf einem vorne am Container angebrachten Griff und bückt sich in den Container hinein. Die Frau trägt auffällige „Blumen-Leggings“. Im Text zu dem Foto wird angemerkt, dass nicht überliefert sei, ob die Frau in dem Container eine neue „Blumen-Leggings“ suche.

Der Senat ist der Ansicht, dass durch diese Beiträge die Persönlichkeitssphäre der beiden abgebildeten Personen beeinträchtigt und ihre Würde verletzt wurden (Punkt 5 des Ehrenkodex). Die beiden abgebildeten Frauen befinden sich offenbar in einer Notlage. In den Veröffentlichungen wird die Situation der Betroffenen auf eine für sie abträgliche Weise beschrieben.

Darüber hinaus verletzen die Beiträge auch Punkt 7 des Ehrenkodex (Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung). Die Darstellung der beiden Frauen bringt eine Geringschätzung gegenüber Personen zum Ausdruck, die von Armut betroffen sind.

Auf legitime Informationsinteressen kann sich das Medium im vorliegenden Fall nicht berufen.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die **AHVV Verlags GmbH** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vors. Dr. Peter Jann
29.10.2014